



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Skiclubs "1. SC Willi Hörstein 1987 e.V."

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeitsarbeit

1. Der 1. SC Willi Hörstein e. V. erlässt zur Organisation des Vereins und Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Gäste, die zu Sitzungen eingeladen worden sind, um Referate etc. durchzuführen, sind bei einem entsprechenden Antrag von weiteren Tagesordnungspunkten auszuschließen.
5. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung von Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch den Vorstand, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge der Mitglieder sind bis 7 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form und unterzeichnet bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Sitzungen innerhalb des Vereins richten sich nach der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beschlüsse, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit sowie Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



5. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
6. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
7. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in festgesetzter Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerfolge zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall auch außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist der Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der Wortmeldungen festzuhalten.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Wortmeldungen sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der Abstimmungen zu den vorliegenden Anträgen ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter deutlich zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung gemäß Vereinsatzung.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und die Entscheidung ist im Protokoll festgehalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Vereinsatzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.
10. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Angezweifelte, offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu protokollieren.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor der Wahl hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen, die die Satzung vorschreibt, erfüllen.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung, Offenlegung oder Bekanntgabe durch die Zeitung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

§ 13 Organe des Vereins

A. Vorstand (Vorstandschafft)

Führt den gesamten Geschäftsbetrieb und Sportbetrieb des Vereins und zeichnet für die Entwicklung des Vereins verantwortlich. Er nimmt an Sitzungen des BLSV bzw. örtlichen und überörtlichen Organisationen teil oder delegiert die Teilnahme an die Fachwarte und Ausschüsse weiter.

Grundsätzlich fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes folgende Aufgaben:

- a) Verhandlungen und Besprechungen mit staatlichen und städtischen Behörden und anderen Gremien,
- b) Einladungen zu Gesamtveranstaltungen,
- c) Anmietung und Belegung von Sportstätten,
- d) externer Schriftverkehr in Sachen Mitgliederverwaltung mit dem BLSV und seinen Verbänden,
- e) Abschluss von Verträgen in jeder Form im Vereinsinteresse,
- f) Aufnahme, Ausschluss und Ehrung von Mitgliedern,
- g) Repräsentation bei Hochzeiten, Geburtstagen, Begräbnissen und anderen Gelegenheiten,
- h) Veranstaltung von Skiausfahrten im Sinne der Satzung,
- i) Postanschrift.

Zur Abwicklung der Arbeiten bestehen folgende Zuständigkeiten:

Vorstandsteam:

Ist zuständig für:

- ⇒ die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- ⇒ Repräsentationsaufgaben,
- ⇒ die Planung, Organisation, Durchführung und Überwachung des Geschäftsbetriebes,
- ⇒ die Organisation des Wirtschaftsbetriebes,



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



- ⇒ die Planung, Organisation und Durchführung der Fahrten bzw. die Umsetzung der Fahrtenorganisation durch den Ausschuss,
- ⇒ die Versammlungseinberufung und -leitung,
- ⇒ die Vereinschronik,
- ⇒ die Abstimmung bzgl. der Vereinszeitschrift „Willi News“,
- ⇒ die Vorbereitung von Ehrungen,
- ⇒ die Vorbereitung zur Gratulation bei Jubiläen und Hochzeiten.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandsteams regeln die Mitglieder des Teams intern. Die übergeordneten Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche werden dem Vereinsausschuss mitgeteilt und protokolliert. Die Mitglieder des Vorstandsteams sind jederzeit berechtigt, eine Veränderung oder Verlagerung der Aufgaben innerhalb des Teams, ohne Zustimmung durch den Vereinsausschuss, zu beschließen. Die geänderte Aufgabenverteilung ist dem Vereinsausschuss lediglich mitzuteilen und ins Protokoll aufzunehmen.

Das Team zeichnet übergeordnet verantwortlich für die Bereiche Presse & Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Jugend, Vereinsring sowie für das Inventar.

Die gerichtliche Vertretungsberechtigung ist gemäß Satzung geregelt.

1. Kassier:

Ist zuständig für:

- ⇒ die Erstellung eines Haushaltsplanes,
- ⇒ die Personalkosten,
- ⇒ die Buch- und Kassenführung,
- ⇒ die Überwachung der Beitragszahlungen und Mahnungen,
- ⇒ die Vermögenswerte,
- ⇒ die Sport- und Sachversicherungen,
- ⇒ die finanzielle Abwicklung bei Vereinsveranstaltungen (wie z. B. Fahrten, Tanz- und andere Großveranstaltungen),
- ⇒ die Mitgliederverwaltung
 - ⇒ Erhalt und Weitergabe von Posteingängen per E-Mail,
 - ⇒ Weitergabe bzw. Verteilung von Mitgliederinformation,
 - ⇒ Einrichtung und Aufrechterhaltung einer zentralen Informationsstelle.

Er zeichnet übergeordnet verantwortlich für die Bereiche Fest- und Vergnügungsausschuss.

Erweiterter Vorstand:

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassier, sowie dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer.

2. Kassier:

Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier in allen Belangen.

1. Schriftführer:

Er ist zuständig für:

- ⇒ sämtliche Meldungen an den BLSV und die Verbände,
- ⇒ Aktualisierung des Veranstaltungskalenders,
- ⇒ Abwicklung des externen Schriftverkehrs,
- ⇒ Abwicklung des internen Schriftverkehrs.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



2. Schriftführer:

Er ist zuständig für die Anfertigung der erforderlichen Protokolle bei Vollversammlungen und Ausschusssitzungen.

1. und 2. Schriftführer vertreten sich gegenseitig.

Der gesamte Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren im Amt.

B. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss leitet den Verein. In diesem Gremium sind die Fachwarte und Fachabteilungen mitvertreten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Anträge der Mitglieder und des Vereinsausschusses werden hier vorgetragen, diskutiert und beschlossen.

Sämtliche Termine des Vereins - örtliche und überörtliche - werden hier abgestimmt und bekannt gegeben.

Für die Zusammensetzung des Vereinsausschusses gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Fachwarte & Ausschüsse und ihre Aufgaben:

Unterstützen den Vorstand bei der Durchführung des gesamten Geschäfts- und Sportbetriebes des Vereins.

Zur Abwicklung der Arbeiten bestehen folgende Zuständigkeiten:

Sportwart:

Ihm obliegt die Abwicklung des Sport-, Spiel- und Wettkampfbetriebes. Er zeichnet verantwortlich für das sportliche Programm.

Er ist zuständig für:

- ⇒ Planung und Koordination der Skigymnastik im Winterhalbjahr,
- ⇒ Planung und Koordination sportlicher Betätigungsmöglichkeiten im Sommerhalbjahr,
- ⇒ Planung und Organisation in Verbindung mit internen und externen Sportveranstaltungen (Fußball- oder Volleyballturnier, Sportabzeichen, Staffelschwimmen, Schießen, usw.),
- ⇒ Koordination des sportlichen Angebotes bei Fahrten (Skikurs),
- ⇒ Abwicklung des notwendigen Schriftverkehrs in Absprache mit dem Schriftführer,
- ⇒ die Jugendarbeit im Bereich Leistungssport (Talentsuche, Sichtung),
- ⇒ die Koordination der Trainingsmöglichkeiten von Wettkämpfern (Konditionstraining, Gymnastik, Techniktraining),
- ⇒ Meldung und Betreuung der Sportler bei Wettkämpfen,
- ⇒ Mitarbeit bei der Durchführung von Lehrgängen des Skigaus oder des Landes,
- ⇒ Vertretung des Vereins bei Sitzungen des Skigaus bzw. des BLSV (den Sportbetrieb betreffend),
- ⇒ Planung und Durchführung von vereinsinternen Wettkampfanstaltungen (Vereinsmeisterschaften),
- ⇒ Koordination der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.

Abteilungsübergreifende oder öffentliche Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Form bedürfen grundsätzlich der Abstimmung mit dem Vorstand.

Trainer und Übungsleiter:

Der Vorstand kann - nach Beschluss im Vereinsausschuss und bei Bedarf (in Absprache mit dem Sportwart) - einen oder mehrere Trainer oder Übungsleiter einstellen. Eine Mitgliedschaft ist nicht zwingend notwendig.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



Zeugwart:

Er ist zuständig für:

- ⇒ die Verwaltung, Wartung und Pflege aller angeschafften, technischen Geräte (z.B. Kantenschleifmaschine, etc.),
- ⇒ die Verwaltung, Wartung und Pflege aller angeschafften elektronischen Geräte (z.B. Funksprechanlage, Musikanlage, Zeitmessanlage, Lawinpiepser, Video-Bänder, etc.),
- ⇒ die Verwaltung, Wartung und Pflege aller angeschafften Servicewerkzeuge (z.B. Servicekoffer incl. Bügeleisen, Kantenhobel, etc.),
- ⇒ die Verwaltung, Wartung und Pflege aller angeschafften Sportgeräte (z. B. Skier, Snowboards oder Hilfsmittel für die Skigymnastik),
- ⇒ die Verwaltung, Wartung und Pflege aller weiteren vereinseigenen Dinge (z. B. Erste Hilfe Ausstattung),
- ⇒ die Verwaltung, Wartung und Pflege von Werbeutensilien wie Schilder, Plakate, Banner etc.,
- ⇒ die Koordination von Servicearbeiten,
- ⇒ Vereinsheim,
- ⇒ Überwachung, Dokumentation, Planung, Aus- und Rückgabe von Verleihgerätschaften,
- ⇒ Bereitstellung von geforderten Gerät im Besonderen bei Vereinsveranstaltungen,
- ⇒ Nachrüstung von fehlenden Materialbeständen.

Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit:

Er ist zuständig für:

- ⇒ die Veröffentlichung von wichtigen Terminen in den entsprechenden Medien (Zeitungen, Rundfunk),
- ⇒ das Verfassen von Berichten zu Veranstaltungen des Vereins (Fahrten, Veranstaltungen im geselligen und kulturellen Bereich) und Weiterleitung an die entsprechenden Medien,
- ⇒ die Werbung für öffentliche Veranstaltungen wie Skibasar, Tanzveranstaltungen, Fahrten etc. in Form von Veröffentlichungen in der Tageszeitung, Flugblattwerbung, Plakatwerbung, Radiowerbung,
- ⇒ die Redaktion und der Druck der „Willi-News“ wird in einem eigenständigen Ressort abgebildet,
- ⇒ die Homepage in Abstimmung mit allen Abteilungen.

Jugendwart:

Er ist zuständig für:

- ⇒ die Planung, Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Jugendveranstaltungen,
- ⇒ die Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen Jugendveranstaltungen in Abstimmung mit dem Sportwart,
- ⇒ die Organisation und Durchführung von vereinsinternen Jugendveranstaltungen (z.B. Grillfeste, Weihnachtsfeiern, Wanderungen, Fahrradtouren, Kurzausflüge, Helferabende, Sportveranstaltungen etc.),
- ⇒ Mitgliederwerbung,
- ⇒ Unterstützung von vereinseigenen Jugendfördermaßnahmen (Skifreizeiten),
- ⇒ selbstständige Verwaltung der Jugendkasse.

2. Jugendwart:

Der 2. Jugendwart vertritt den 1. Jugendwart in allen Belangen. Für den Fall, dass der 2. Jugendwart nicht volljährig ist, vertritt er den 1. Jugendwart nur soweit rechtlich zulässig.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



Vergnügungsausschuss:

Er besteht aus seinem Vorsitzenden und den Beisitzern und beruft seine Sitzungen selbst ein.

Er ist zuständig für:

- ⇒ die Planung, Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen, Clubabenden, etc.,
- ⇒ die Organisation und Durchführung von vereinsinternen Veranstaltungen (z. B. Grillfeste, Weihnachtsfeiern, Wanderungen, Fahrradtouren, Helferabende, etc.).

§14 Sportbetrieb

1. Die Genehmigung zur Teilnahme an Übungsleiterlehrgängen wird nach Prüfung des Bedarfes vom Vorstand erteilt.
2. Über eine jeweilige Erstattung der Kosten für die Nachprüfung von Übungsleitern wird im Vereinsausschuss entschieden.
3. Turnierpreise (Pokale) müssen dem Zeugwart gemeldet werden, der sie in der Inventarliste erfasst.
4. Die Trainingszeiten stehen grundsätzlich fest, jedoch können Änderungen der Hallentrainingszeiten vom Vereinsausschuss beschlossen werden.
5. Unfälle jeglicher Art müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.

§ 15 Allgemeines

Alle Sachschäden und Unfälle jeglicher Art müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.

§ 16 Finanzen

Allgemeines:

1. Die Präsente (Art und Höhe) für Jugendliche und Kinder zur Weihnachtsfeier werden jährlich vom Vereinsausschuss festgelegt.
2. Die Abrechnung der Fahrtkosten von Delegierten zu Tagungen der Verbände erfolgt nach Aufwand.
3. Kostenerstattungen, wie z. B. Telefon, Porto, etc. werden mit dem 1. Kassier direkt abgewickelt.
4. Sämtliche Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

Förderung Wettkampfsport:

1. Abrechnung der Fahrtkosten zu den einzelnen Rennen sowie zu Lehrgängen erfolgen nach Aufwand (Treibstoffkosten) und werden über den 1. Kassier rückerstattet.
2. Für Wettkampfsportler stellt der Verein ein jährliches Budget zur Verfügung.
3. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach der finanziellen Situation des Vereins und wird jedes Jahr im Vereinsausschuss neu festgelegt.

§ 17 Veranstaltungen

1. Anmeldungen von Veranstaltungen in jeglicher Form an staatliche oder sportliche Behörden werden vom Vorstand durchgeführt.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



2. Sportliche Veranstaltungen für Jugendliche werden nach Organisation des Jugendwartes vom und mit dem Verein durchgeführt.
3. Evtl. Zuschüsse müssen vom Jugendwart rechtzeitig beim Vereinsausschuss eingereicht werden.
4. Jedes Mitglied sollte mind. einmal jährlich seine Arbeitskraft dem Verein bei einer Vereinsveranstaltung zur Verfügung stellen.
5. Für die Plakatierung von Sport- und Festveranstaltungen ist der Presse- und Öffentlichkeitsausschuss zuständig.
6. Der Vereinsausschuss legt für das jeweilige Jahr die Sport- und Festveranstaltungen fest.

§ 18 Ehrungen

1. Als Ehrenvorsitzende(r) kann vom Vereinsausschuss gewählt werden, wer sich als Funktionsträger(in) dem Verein gegenüber über Jahre hinaus verdient gemacht hat. Sie/Er wird zu Sitzungen des Vereinsausschusses eingeladen und besitzt bei Abstimmungen volles Stimmrecht. Sie/Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss bestätigt.
2. Die höchste Vereinsauszeichnung ist der Ehrenbrief. Er wird an Mitglieder verliehen, die sich um den Skiclub in herausragender Weise verdient gemacht haben. Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss bestätigt.
3. Die zweithöchste Auszeichnung ist die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Personen werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss bestätigt.
4. Mitglieder werden für 25-, 40-, 50-, 55-, ... jährige Vereinszugehörigkeit geehrt.
5. Mitglieder werden zum 60., 65., 70. ... Geburtstag sowie zur „Silbernen, Goldenen, ... Hochzeit“ mit einem Geschenk bedacht.
6. Bei Beerdigungen von Mitgliedern wird ein Kondolenzpräsent überbracht. Ab einer 25-jährigen Mitgliedschaft, einer Ehrenmitgliedschaft oder einer Funktion im Verein, wird eine Kondolenzanzeige in der Tagespresse veröffentlicht.

§ 19 Ergänzung zur Satzung

- keine -

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Ältere Fassungen der Geschäftsordnung werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Alzenau - Hörstein, 06.03.2020

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:


Uwe Herzog


Sascha Herzog


Anne Plaum